

fortschrittliche Holle zu spielen (und sie können in dieser Form unter den Bedingungen des Imperialismus der Erhaltung der bürgerlichen Gesetzlichkeit dienen); doch soweit sie direkt oder indirekt die Vernichtung des Gegners und die Hache propagierten und die Sühne bzw. Vergeltung auf die „Schuld“, den „rechtsbrecherischen Willen“ und die Gesinnung bezogen, dienten sie der Hechtfertigung des Strafterrors des Ausbeuterstaates, insbesondere auch der Blutjustiz des* Naziregimes. Gegenwärtig sind sie eine der ideologischen Methoden, mit denen der sich ständig verschärfende Justizterror gegen Kommunisten, Sozialdemokraten und andere fortschrittliche und demokratische Kräfte in Westdeutschland verschleiert und in den Augen der Bevölkerung moralisch gerechtfertigt werden soll.

Der reaktionäre und zugleich unwissenschaftliche Kern der Sühne- und Vergeltungstheorie besteht — ob ihren Vertretern bewußt oder nicht — darin, daß durch sie der Klassencharakter der Strafe geleugnet und der herrschenden Ausbeuterklasse selbst freie Hand in der rücksichtslosen Ausübung der Strafgewalt gewährleistet wird.

Es widerspräche dem Wesen der vom Arbeiter-und-Bauern-Staat gebrauchten Strafen, wenn ihre Verhängung mit nichtssagenden und ausschmückenden Hinweisen auf „gerechte Sühne“ u. ä. motiviert würde. Damit würden die realen Gründe und Ziele der Strafe nicht ausgesprochen, sondern entstellt, und den Werktätigen, aber auch den Straforganen selbst würde der Blick für die Healitäten und Notwendigkeiten des Kampfes gegen das Verbrechen getrübt.

II. Die spezifischen Eigenschaften der Strafe

1. Die Strafe als staatliche Zwangsmaßnahme

Die Strafe ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß sie eine *Zwangsmaßnahme unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates* ist. Die Geschichte des Strafrechts und die Wirklichkeit beweisen unwiderlegbar, daß die Kriminalstrafe stets — und das gilt ebenso für die Strafe des Ausbeuterstaates, auch wenn das von der bürgerlichen Strafrechtslehre bisweilen verleugnet und verschleiert wird — eine durch staatliche Organe zur Anwendung gebrachte Zwangsmaßnahme ist, also *staatlichen Charakter* trägt. Daraus folgt, daß das Wesen einer jeden Strafe durch den Typus des Staates bestimmt wird, der sie anwendet. Somit